

# Gründung eines Schaden- und Unfallversicherers

Aufsichtsrechtliche Anforderungen im Zulassungsverfahren

---

Vortrag im Rahmen der InsurTech Konferenz

am 18.05.2017 in Köln

- 1. Allgemeines**
  - 2. Juristische Aspekte**
  - 3. Kaufmännische Aspekte**
  - 4. Schlussbemerkungen**
-

# 1. Allgemeines

## Antrag auf Erlaubnis

- Erlaubnisvorbehalt, § 8 Abs. 1 VAG (**Versicherungsaufsichtsgesetz**)
  - Antrag auf Erlaubnis
  - **Rechtsform:** Aktiengesellschaft, Europäische Gesellschaft, VVaG, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- Antrag auf Erlaubnis, **Geschäftsplan** einreichen, § 9 Abs. 1 VAG
  - Zweck und Einrichtung des Unternehmens
    - **Einrichtung** des Unternehmens = Organisationsstruktur (**Organigramm**)
  - **Gebiet** des beabsichtigten Geschäftsbetriebs
  - Weitere **Bestandteile** des **Geschäftsplans**, § 9 Abs. 2 VAG
    - **Satzung**
      - § 15 VAG beachten: Es dürfen neben Versicherungsgeschäften nur solche **Geschäfte** betrieben werden, die **mit Versicherungsgeschäften** in **unmittelbarem Zusammenhang** stehen
    - Angabe der Versicherungssparten nach Anlage 1 zum VAG

# 1. Allgemeines

## Antrag auf Erlaubnis

---



- Zusätzlich zum Geschäftsplan ist einzureichen, § 9 Abs. 4 VAG:
  - Angaben zur Beurteilung der in § 24 VAG genannten Voraussetzungen (**fachliche Eignung** und **Zuverlässigkeit**)
  - **Pflichtversicherungen:** Allgemeine Versicherungsbedingungen
  - Sofern die Kraftfahrt**haftpflicht**versicherung (Nr. 10 lit. a) der Anlage 1 zum VAG betrieben werden soll, Name und Anschriften der **Schadenregulierungsbeauftragten** gem. § 163 VAG mitteilen (§ 9 Abs. 4 Nr. 6 VAG)

## 2. Juristische Aspekte

### Geschäftsorganisation, Personal



- Personal, § 9 Abs. 4 Nr. 1 lit. a) VAG
  - **Vorstand** (Geschäftsleiter)
    - Mind. **zwei** Mitglieder, §§ 33 Abs. 1, 188 Abs. 1 Satz 1 VAG
    - Fit & Proper, § 24 Abs. 1 VAG
    - Einzureichende Unterlagen: **Lebenslauf** (Darstellung Berufsleben mit Monatsangaben), **Formular** „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“, **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde, Auszug aus dem **Gewerbezentralregister**
    - Fachliche Eignung (Fit)
      - **Leitungserfahrung**: Regelvermutung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 VAG: **Dreijährige leitende** Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart
    - Zuverlässigkeit (Proper)
      - Nachweis durch Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug

## 2. Juristische Aspekte

### Geschäftsorganisation, Personal

- **Aufsichtsrat**, gemäß § 189 Abs. 1 VAG mind. **drei** Personen (Höchstzahl 21); Anzahl muss stets durch **drei teilbar** sein
  - **Fit & Proper**, § 24 VAG
    - Erforderliche Unterlagen: Lebenslauf, Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“, Führungszeugnis, Gewerbezentrallregister
  - Aufsichtsratsmitglied muss **fachlich** in der Lage sein, den **Vorstand** des Unternehmens zu **kontrollieren**
  - **Jedes** Aufsichtsratsmitglied muss über ausreichende theoretische und praktische **Kenntnisse aller Geschäftsbereiche** verfügen
  - Spezielle Anforderungen gemäß § 100 Abs. 5 Aktiengesetz: Mind. **ein** Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverständ auf den Gebieten **Rechnungslegung** oder **Abschlussprüfung** verfügen
  - Die Mitglieder müssen in ihrer **Gesamtheit** mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein

# 2. Juristische Aspekte

## Geschäftsorganisation, Personal



### ■ **Schlüsselfunktionsinhaber**

- **Fit & Proper**, § 24 VAG
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion gemäß § 26 VAG
- Compliance-Funktion gemäß § 29 VAG
- Interne Revision gemäß § 30 VAG
- Versicherungsmathematische Funktion gemäß § 31 VAG
- Ggf. **weitere** vom Unternehmen identifizierte **Schlüsselaufgaben**
- Beurteilung der **fachlichen Eignung** aufgrund einer **Einzelfallbetrachtung** unter Berücksichtigung des **unternehmensindividuellen Risikoprofils** (Proportionalitätsprinzip)
- Zur Beurteilung der **fachlichen Eignung** der Schlüsselfunktionsinhaber auch Art. 269 bis 272 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu berücksichtigen
- Weitergehende Informationen zur **fachlichen Eignung** und **Zuverlässigkeit** auf der Internetseite der BaFin: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

unter Aufsicht >> Versicherer & Pensionsfonds >> Governance

## 2. Juristische Aspekte

### Aktienrechtliche Anforderungen



- Vorlage der notariellen Niederschrift über die Gründung, §§ 23 ff. Aktiengesetz
- Bestellung des **ersten Aufsichtsrats** und des **ersten Abschlussprüfers**, § 30 Abs. 1 Aktiengesetz
- Vorlage des **Protokolls** über **erste Aufsichtsratssitzung** mit **Bestellung des Vorstands**, § 30 Abs. 4 Aktiengesetz
- Notariell beurkundetes **Protokoll** der **Hauptversammlung**, auf der Satzungsänderung zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts beschlossen wurde
- Zur Firma **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der **IHK** und ggf. des **Handelsregisterrichters**

# 3. Kaufmännische Aspekte

## Leitsätze

---

- Maßstab der (kaufmännischen) Prüfungshandlungen im Zulassungsverfahren sind die beiden Hauptziele der Beaufsichtigung:
  - I. Wahrung der Belange der Versicherten** – d.h. Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen,
  - II. Sicherstellung der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Verträge.**
- Vor diesem Hintergrund dient das Zulassungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde der Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus für die Versicherten bzw. Begünstigten
  - ➔ wichtiges Instrument im kaufmännischen Fokus ist hier die Höhe und die Qualität der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

### 3. Kaufmännische Aspekte

- 
- Geschäftsplan (§ 9 Abs. 1, 2, 3 VAG)
    - Grundzüge der Rückversicherung
    - **Eigenmittel**
    - Organisationsfonds (für den Aufbau der Verwaltung und des Vertriebs)
    - Schätzungen für die ersten drei Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
      - Hierauf aufbauend müssen für den gleichen Zeitraum Prognosen für die zukünftigen Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderungen aufgestellt werden!

# 3. Kaufmännische Aspekte

## ■ Sonstige Zulassungsvoraussetzungen

- Unternehmensverträge (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 lit. b) VAG) - Ggf. abzuschließende Gewinnabführungsverträge müssen bei der Bilanz- und GuV-Prognose berücksichtigt sein
- Ausgliederungsverträge – müssen angemessene Regelungen zur Vergütung enthalten
- Geschäftsorganisation im weiteren Sinne (insb. Risikomanagement, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung etc.)
- Angaben zu Inhabern bedeutender Beteiligungen
  - Diese werden ebenfalls einer kaufmännischen Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Inhaber den in § 16 VAG formulierten Ansprüchen genügt (→ Zuverlässigkeit!)

# 3. Kaufmännische Aspekte

## „It's all about the money“ -

### Höhe der anrechnungsfähigen Eigenmittel

Zentral im Zulassungsverfahren ist die Frage der Eigenmittel im Verhältnis zur Mindest- und Solvabilitätskapitalanforderung (MCR/SCR)!

- Die absolute Untergrenze des MCR beträgt 2,5 Mio. Euro bzw. 3,7 Mio. Euro sofern eine Form von Haftpflichtversicherung betrieben wird
- Die Höhe der SCR-Anforderung bemisst sich nach dem erwarteten Geschäftsumfang (→ Prognosebilanzen und -GuV!)
  - Es sind komplexe Berechnungen erforderlich, die gleichzeitig als Nachweis dienen, dass das Unternehmen angemessen auf die quantitativen Anforderungen (Säule I) des Solvency II-Regimes vorbereitet ist!
- Der höhere Wert aus (abs. Untergrenze) des MCRs und der errechneten SCR-Anforderung ist maßgeblich für die Höhe der mindestens vorzuhaltenden anrechnungsfähigen Eigenmittel
  - Regelmäßig wird das SCR im Laufe des Prognosezeitraums das MCR (ggf. um ein vielfaches) übersteigen!

# 3. Kaufmännische Aspekte

- Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist darzulegen, dass das Unternehmen während des gesamten Planungshorizonts über ausreichende anrechnungsfähige Eigenmittel verfügt, um den höheren Wert aus abs. Untergrenze des MCR- und SCR-Anforderung zu erfüllen!
- Dabei sind folgende weitere Vorgaben zu beachten, die sich aus dem VAG und der Verwaltungspraxis ergeben:
  - Die BaFin legt Wert darauf, dass Eigenmittel nicht nur in Höhe der gesetzlichen Mindesthöhe vorhanden sind. Es muss Raum bestehen, um Planungsabweichungen, unvorhergesehene Verluste (die in der Natur des Versicherungsgeschäft angelegt sind) etc. abzufedern!
  - Es wird erwartet, dass der Mindest-Planungszeitraum von drei Jahren ausgedehnt wird, sofern nach drei Jahren der Break-Even nicht erreicht ist. Dementsprechend ist auch die Höhe der Eigenmittel für den erweiterten Prognosezeitraum nachzuweisen.
  - Der Katalog an möglichen Eigenmittelbestandteilen ist unter Solvency II vielfältig. Zukünftige (hypothetische) Finanzierungsrunden mit ungewissem Ausgang sind jedoch regelmäßig kein Nachweis für eine angemessene Ausstattung mit aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln
  - Die Einzahlung bzw. Einbringung der Mittel, die zur Sicherstellung der Ausstattung des Unternehmens mit ausreichenden Eigenmitteln erforderlich sind, ist spätestens bei Erhalt der Genehmigungsurkunde durch entsprechende angemessene Unterlagen (Bankbestätigung etc.) nachzuweisen.

# 4. Schlussbemerkungen



## **Herausforderungen mit denen sich Gründer im Jahr 2017 konfrontiert sehen**

- Niedriges Zinsniveau führt zum weitest gehenden Wegfall von Kapitalerträgen
  - Anfangsverluste in der Versicherungstechnik können kaum noch durch Erträge aus Kapitalanlagen kompensiert werden!
- Aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Geschäftsorganisation
  - Solvency II Vorgaben im Hinblick auf die Geschäftsorganisation müssen auch von neu in den Markt eintretenden Unternehmen eingehalten werden!
- Narrative und quantitative Berichtspflichten gegenüber Aufsicht und Öffentlichkeit
  - Auch neu gegründete (und zugelassene) Schaden- / Unfallversicherer müssen den quartärlichen und jährlichen Berichtspflichten ggü. der BaFin (u.a. QRT, RSR, ORSA usw.) aber auch ggü. der Öffentlichkeit (SFCR) nachkommen!

# 4. Schlussbemerkungen



- 
- Interessierte finden weitergehende Informationen zur Zulassung auf die Internetseite der BaFin:

[www.bafin.de](http://www.bafin.de)

unter Aufsicht >> Versicherer & Pensionsfonds >> Zulassung >> Inländische Versicherer

- Auf der Internetseite findet sich das Merkblatt zur Zulassung von Versicherungs-AGs zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.
  - Eine Übersetzung in englischer Sprache ist dort ebenfalls hinterlegt.
- Es besteht außerdem die Möglichkeit eines Erstgesprächs vor Antragstellung.
  - Idealerweise haben Interessenten bereits erste (Antrags-)Unterlagen als Entwurf vorbereitet, die im Rahmen eines ersten Gesprächs diskutiert werden können.
- Nach Antragstellung finden i.d.R. intensive Abstimmungen statt. Intensive Vorprüfungen von Unterlagen sind leider nicht möglich.

---

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**